

*Maigesellschaft Weißer Flieder Sinthern
von 1935*



Vereinsatzung
dritte Fassung
Beschluss am 25. Oktober 2013

Satzung der Maigesellschaft Weißer Flieder Sinthern von 1935

§ 1

Name und Sitz des Vereins / Dauer des Geschäftsjahres

§ 1.1

Der Verein führt den Namen „Maigesellschaft Weißer Flieder Sinthern von 1935“ und hat seinen Sitz in Sinthern (Stadt Pulheim) Der Verein wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 1.2

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

§ 2.1

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und die Pflege des traditionellen Maibrauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Veranstaltung eines alljährlichen am 30. April stattfindenden Tanz in den Mai auf dem Weißer-Flieder-Platz, im Mai eines Maifestes und eines Scheunenfestes im September.

§ 2.2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2.4

Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen.

§ 2.5

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 2.6

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

§ 3.1

Aktives Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Da diese Mitglieder noch als Jugendliche gelten, brauchen sie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, zum Eintritt in die Maigesellschaft, das schriftliche Einverständnis ihres Erziehungsberechtigten.

§ 3.1.1

Maikönig des Vereins kann nur werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Da diese Mitglieder noch als Jugendliche gelten, brauchen sie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr, das schriftliche Einverständnis ihres Erziehungsberechtigten.

§ 3.1.2

Maikönig des Vereins kann nicht werden, wer älter als 30 Jahre ist.

§ 3.2

Die Maigesellschaft Weißer Flieder Sinthern von 1935 besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Inaktives Mitglied kann werden, wer die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen und fördern möchte. Inaktive Mitglieder haben bei der Planung und der Durchführung der Veranstaltungen nur eine beratende Funktion.

§ 3.3

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 4.1

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Sie endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.

§ 4.2

Mitglieder die aus dem Verein austreten möchten, haben dieses dem geschäftsführenden Vorstand in einem unterschriebenen formlosen Schreiben mitzuteilen. Der Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam indem der Austritt mitgeteilt wurde. Der für das Geschäftsjahr des Austritts zu zahlende Jahresbeitrag ist zu entrichten.

§4.3

Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit Mitglieder die das Ansehen des Vereins vorsätzlich schädigen oder gegen die Satzung, den Vereinszweck oder gegen die Vereinsinteressen verstoßen, mit sofortiger Wirkung ausschließen. Mitglieder die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, steht das Recht auf Beschwerde auf der nächsten Mitgliederversammlung zu. Nach der Anhörung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

§ 5.1

Jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind beitragsfrei. Ab dem 18. Lebensjahr beträgt der Mitgliederbeitrag €30,00. Ab dem 70. Lebensjahr sind die Mitglieder beitragsfrei. Mitglieder sind verpflichtet den auf der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen. Eine Erhöhung des Mitgliederbeitrags bedarf einer Zustimmung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.

§ 5.2

Der Mitgliederbeitrag wird im April erhoben, wahlweise durch LSV, Überweisung oder Bar. Er richtet sich nach dem Termin des Eintritts des neuen Mitglieds. Vor dem 30.06. des Jahres wird der komplette Betrag von €30,00 fällig, ab dem 01.07. reduziert sich der Mitgliedsbeitrag auf €15,00 des Geschäftsjahres. Sollte ein Mitglied nicht zahlen, kann der Vorstand nach zweimaliger Mahnung mit dem Ausschluss ahnden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

§ 7.1

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus 12 männlichen aktiven Mitgliedern die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender
Kassierer
Schriftführer
Logistik
Internetpräsentation
Öffentlichkeitsarbeit
Zeugwart
Aufbau
Organisation
Jugendarbeit

§ 7.2

Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 7.3

Jeder Kandidat der sich zur Wahl in den Vorstand stellt, muss Mitglied der Maigesellschaft „Weißer Flieder Sinthern von 1935“ sein.

§ 7.4

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

§ 7.5

Der Vorsitzende und der Kassierer dürfen über finanzielle Ausgaben und Anschaffungen bestimmen.

§ 7.6

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird vom Vorstand zeitnah ein Mitglied nominiert, der die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch übernimmt.

§ 8

Kassenprüfung

Aus dem Kreis der aktiven und inaktiven Mitglieder werden 2 Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Diese dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.

§ 9

Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung müssen folgende Themen zur Kenntnis gebracht werden.

1. Jahresbericht des Vorstands
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer

§ 9.1

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der Vorstands / Neuwahlen.

§ 9.2

Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 9.3

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der dort erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

§ 9.4

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zweidritteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

§ 9.5

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zweidritteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich

§ 9.6

Der Schriftführer oder sein Stellvertreter führt über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll und Anwesenheitsliste. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen

§ 10

Das Design des Vereins

Das Design der Maigesellschaft Weißer Flieder Sinthern von 1935 ist zeitgemäß und darf nicht verändert werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zur Verfügung gestellt.

Pulheim Sinthern, 25.Oktober 2013 (dritte Fassung)